

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 10.01.1899

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 10. Januar 1899.) 29. Stück.

Inhalt:

N^o. 56. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. December 1898, betreffend die mit den Reisezeugnissen der städtischen Oberrealschule in Oldenburg und der Königlich Preussischen Oberrealschulen verbundenen Berechtigungen.

N^o. 56.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die mit den Reisezeugnissen der städtischen Oberrealschule in Oldenburg und der Königlich Preussischen Oberrealschulen verbundenen Berechtigungen. Oldenburg, den 24. December 1898.

Mit Höchster Genehmigung wird bestimmt:

Die Reisezeugnisse der städtischen Oberrealschule in Oldenburg und der Preussischen Oberrealschulen gelten als Erweise einer hinreichenden Schulbildung:

1. für die Zulassung zu den Oldenburgischen Prüfungen im Baufach (im Land-, Wasser-, Chaussee-, Eisenbahn- und Maschinenbau),
2. für die Zulassung zu der Laufbahn für den Großherzoglichen Forstverwaltungsdienst,
3. für die Besetzung der Lehrfächer für Mathematik und Naturwissenschaften an den höheren Lehranstalten des Großherzogthums.



Das Königlich Preussische Staatsministerium hat die nach seiner Bekanntmachung vom 1./14. December 1891 an die Reisezeugnisse der Preussischen Oberrealschulen geknüpften Berechtigungen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, mit der Maßgabe auch auf die Reisezeugnisse der hiesigen städtischen Oberrealschule ausgedehnt, daß von der Oldenburgischen Regierung Gegenseitigkeit geübt wird. Danach sind die Reisezeugnisse der Oberrealschule in Oldenburg den von preussischen Oberrealschulen ausgestellten Reisezeugnissen gleichgestellt als Nachweise einer hinreichenden Schulbildung:

1. für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität und für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,
2. für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach,
3. für das Studium auf den Forstakademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Zulassung zu dem Studium auf den Forstakademien und zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst in Preußen und die Zulassung zu der Laufbahn für den Großherzoglichen Forstverwaltungsdienst in Oldenburg davon abhängig ist, daß der Bewerber eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat.

Oldenburg, den 24. December 1898.

Staatsministerium,

Departement der Kirchen und Schulen.

Flor.

Becker.

